

Bedienungsanweisung

Für EVU Fahrten auf der Anschlussbahn der CTS Salzburg



©
Alle Rechte vorbehalten.
CTS Container Terminal Salzburg GmbH

Bf. Salzburg Lieferung CCT
Fa. CTS Container Terminal Salzburg GmbH.

Österr. Bahnhofsnummer: 019646
Deutsche Bahnhofsnummer: 201707
AT Richtpunktcode: 33218

Notfalltelefon: 0662 8588 6520

Bei gleichzeitiger Bedienung der Anlage durch zwei verschiedene EVU's stellen die EVU's die reibungslose Abhandlung durch gegenseitige Kommunikation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicher. Der Betriebsablauf der CTS darf nicht behindert werden.

CTS Container Terminal Salzburg GmbH.

Erstelldatum:

31.03.2011

O.Hawlicek gültig ab 31.03.2011

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Änderungen in der Bedienungsanweisung

- | | |
|-------|--|
| I. | Firmenbezeichnung des Anschlussbahnunternehmers |
| II. | Allgemeines |
| III. | Anschlussbahnansprechpartner (Betriebsleiter) |
| IV. | Wagenübergabestelle |
| V. | Oberleitung |
| VI. | Eigenbetrieb |
| VII. | Verkehrszulässigkeit bis zum Ende der Wagenübergabestelle |
| VIII. | Zulässige Geschwindigkeit, mitfahren und Anzeige der Einfahrt an CTS |
| IX. | Eisenbahnkreuzungen |
| X. | Einbauten im Bedienungsraum bzw. seitlichen Sicherheitsabstand |
| XI. | Sicherung von Fahrzeugen |
| XII. | Bedienung der Anschlussbahn |
| a) | Aufgaben der Bedienungsfahrt |
| b) | Aufgaben des Anschlussbahnunternehmers |
| XIII. | Vorfälle (Unfälle und Unregelmäßigkeiten) |

ANLAGEN:

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
2. Darstellung Bedienungsraum und seitlicher Sicherheitsabstand

Übersicht der Änderungen in der Bedienungsanweisung

Lfd Nr.	Datum	Änderung Besonderes
01	31.03.2011	Inkraftsetzung

CTS Container Terminal Salzburg GmbH.

Erstelldatum:

31.03.2011

O.Hawlicek gültig ab 31.03.2011

Bedienungsanweisung für RCA-Fahrten zur Bedienung der von der Strecke (Freilassing) – Salzburg in der Ausweichanschlussstelle Freilassing 2 (Salzburg Lieferung) wie folgt abzweigenden Gleise:

- Gleis 1W im km 83,720 0,703(v. Gl. 216) mit Weiche W1 und im km 84,422 (v. Gl. 918) mit Weiche W3
- Gl. 2W im km 0,035 (v. Gl. 1W) mit Weiche W2 und im km 0,670 (v. AB-Gl. 1W) mit Weiche W3
- Gl. 3W im km 0,063 (v. AB-Gl. 4W) mit Weiche W5
- Gl. W4 im km 83,720 mit Weiche W1

I. Firmenbezeichnung des Anschlussbahnunternehmers (ABU)

CTS Container Terminal Salzburg GmbH.
5071 Wals/Salzburg, Terminalstrasse 2

II. Allgemeines

Dieser Bedienungsanweisung liegen neben den entsprechenden Dienstvorschriften der CTS GmbH, die Vorschriften der Eisenbahnbehörde sowie die zwischen dem Anschlussbahnunternehmer und dem einfahrenden EVU geltenden vertraglichen Vereinbarungen über die gegenständliche Anschlussbahn zugrunde.

III. AB – Ansprechpartner

Hr. Otto Hawlicek Tel. 0662 8588 6510 Geschäftsführung
Hr. Richard Lagger Tel. 0662 8588 6521 Betriebsleitung

IV. Wagenübergabestelle

Wagenübergabestellen: Gleise W1, W2 und W4 im Bereich der Kranbahn,
Gleis W3 zw. Grenzmarke Weiche 5W und Gleisabschluss

V. Oberleitung entfällt

VI. Eigenbetrieb entfällt

VII. Verkehrszulässigkeit bis zum Ende der Wagenübergabestelle

zulässige Radsatzlast	22 t
größte Neigung	5,0 ‰
größte Neigung im Bereich der Wagenübergabestelle	5,0 ‰
kleinster Radius	190 m
Fassungsvermögen der Wagenübergabestelle	1.996 m
nicht zulässige Triebfahrzeugreihen	E-Tfz

Dreiachsige Wagen, Drehgestell- und Holzwagen dürfen auf die AB CTS Salzburg übergehen.

CTS Container Terminal Salzburg GmbH.

Erstelldatum:

31.03.2011

O.Hawlicek gültig ab 31.03.2011

VIII. Zulässige Geschwindigkeit / Mitfahren und Anzeigen der Einfahrt

Die hzl. Geschwindigkeit auf der Anschlussbahn beträgt **15 km/h**.

Auf dem Mattengleis ist der Verschub mit besonderer Vorsicht und Schrittgeschwindigkeit durchzuführen. Bei geschobener Verschubfahrt muss ein Mitarbeiter des Verschubdienstes (mit den nötigen Signalmitteln ausgerüstet) der Verschubfahrt vorausgehen oder am vordersten Fahrzeug mitfahren und die Fahrbahnbenützer warnen.

Die Verschubfahrt muß der CTS Bahndisposition Tel. 0662 8588 6520 und zwar dem diensthabenden Bahndisponenten der CTS (Hr. C.Lapkalo, Hr. S.Laskowski, Herr B.Moser, Herr R.Lagger) angezeigt werden (Tel/Funk). Das Gleis wird von der Bahndisposition nach erfolgter Anweisung an den Kran, das Gleis zu räumen, freigegeben. Vor erfolgter Freigabe durch die Bahndisposition ist das Gleis nicht befahrbar.

IX. Eisenbahnkreuzungen

ÖBB-km Straßenbezeichnung Art der Sicherung Bemerkungen

83,855 Ladegleis (Mattengleis) Bewachung mit 2 Mann EK nicht gekennzeichnet

X. Einbauten im Bedienungsraum bzw. seitlichen Sicherheitsabstand

Einbautem Gleis

links rechts

km Abstand Gegenstand Ri 1 Abstand km

Gleis 1W

0,161-0,546 250 Kranbahn

Gleis 3W

Mauer 209 0,125-0,387

Gleis 4W

0,163-0,548 230 Kranbahn

XI. Sicherung von Fahrzeugen

Die erstmalige Sicherung der bei der Verschubfahrt auf der Wagenübergabestelle bereitgestellten Wagen erfolgt durch Mitarbeiter des Verschubes. Aufgrund der Neigungsverhältnisse sind die abgestellten Fahrzeuge doppelt zu sichern.

Vergleiche z.b. ÖBB-Dienstvorschrift V3, §18(6)

XII. Bedienung der Anschlussbahn

Grundsätzlich ist die Luftbremse zu verwenden. Beim Verschubteil müssen 1/5 der Wagenachsen gebremst sein. Die Achsen des Verschubtriebfahrzeuges zählen als gebremste Achsen. Das Abstoßen und Abrollen von Fahrzeugen auf die Gleise W3 und W4 („Gleis 16“) ist verboten!

Der Verschub unter bzw. im Bereich der beiden Portalkräne (Gleise 916, 918, W1, W2, W4 (alt 216) hat wie folgt zu erfolgen:

1) Der verantwortliche Wagenmeister vereinbart mit Fa. CTS, welches Gleis bzw. welche Gleise für Verschubbewegungen freigegeben werden. (Siehe Plt VIII) Nach Beendigung der Verschubtätigkeiten bzw. bei Zugeinfahrten (nur Gleise 916, 918 möglich) ist die „Freigabe“ durch den Wagenmeister des bedienenden EVU's an die Fa. CTS zurückzugeben (die Information der Kranführer erfolgt firmenintern). Eine Kranung an allfällig hinter dem Zug aufgestellten Wagen ist nicht zulässig.

CTS Container Terminal Salzburg GmbH.

Erstelldatum:

31.03.2011

Seite 4

2) CTS meldet das Ende der Krantätigkeiten an den Verschubverantwortlichen. Bei Kranungsbeginn um 05:00 Uhr setzt sich der Wagenmeister mit der Fa. CTS in Verbindung und bespricht Gleislage und bevorstehende Verschubtätigkeit.

3) Sollte im Ausnahmefall keine Verbindung mit der Fa. CTS zustande kommen, so ist von bestehender Krantätigkeit auszugehen.
(Dienstauftrag 01/2003 vom 19.03.2003 - nicht an alle - ist abzulegen). Die Einfahrten in das Kranfeld zwischen den Gleisen 4W und 2W über das Gleis W4 sind durch Verschubmitarbeiter zu bewachen.

Als Kommunikationsmittel ist der CTS Betriebsfunk zu verwenden.

Bedienung der Sicherungsanlage ab Zugangsweiche

Die Gleise 1W und 2W sind ostseitig mit Gleissperrschuhen Sp 5W1 und Sp 5W2 ausgerüstet, welche außerhalb der Bedienzeiten aufgelegt sein müssen. Die Sperrschuhe stehen in A/C-Abhängigkeit zu den Weichen W3 und W4 und sind im ELF festgehalten. Alle Weichen und Sperrschuhe sind mit rückstrahlenden Signalkörpern ausgerüstet.

Aufgaben des ABU

Vor bzw. während der Bedienung der AB hat der ABU zu veranlassen, dass

- Verladerarbeiten im Bereich des Gleises eingestellt sind und sich niemand in dessen Gefahrenbereich befindet,
- in den Lichtraum ragende, bewegliche Verladeeinrichtungen, Krangehänge und dergleichen außerhalb des Lichtraumes gesichert verwahrt sind,
- im Bereich des Mattengleises der mit Bodenmarkierungen gekennzeichnete Raum für den Durchgang von Schienenfahrzeugen und die zugehörigen Verschieberbahnsteige von jeglichen Ablagerungen freigehalten sind,

XIV. Vorfälle (Unfälle und Unregelmäßigkeiten)

Vorfall

Zugunfälle und Unfälle bei SKI Fahrten

(Entgleisungen, Kollisionen)

Unfälle bei Nebenfahrten, ausgenommen SKI-Fahrten

(Entgleisungen, Kollisionen)

Verschubunfälle

(Entgleisungen, Kollisionen)

Zusammenpralle

von Schienenfahrzeugen mit Straßenfahrzeugen auf EK

Brände, Explosionen

Strafbare Handlungen

Bahnfrevel

andere strafbare Handlungen (z.B. Überfälle, Bombendrohungen, Sittlichkeitsdelikte, Einbrüche, Übertretungen des Eisenbahngesetzes

oder der Eisenbahnkreuzungsverordnung, Übermutsstreiche)

Verletzungen, Tötungen

(auch Auffinden Verletzter oder Toter)

Ladeanstände

(bei der Beförderung gefährlicher Güter auch Ladegutaustritte und Überfüllungen)

Schwere Anstände

unerlaubtes Einlassen von Fahrten in besetzte Block- oder Gleisabschnitte

unerlaubtes Überfahren eines Haltbegriffes

Bremsanstände

Entrollen von Fahrzeugen

Sicherheitsmängel (auch vermutete, z. B. an Sicherung-, Gleisanlagen, Fahrzeugen)

Unregelmäßigkeiten bei der Fahrstraßenprüfung/-auflösung)

Fahren ohne Auftrag oder Zustimmung (z. B. Abfahrt ohne Abfahrauftrag, Verschub ohne Auftrag)

Fehlein-, Fehlausfahrten oder Fehlleitungen von Zug- oder Nebenfahrten

unterbliebene Sicherung von EK

Nichtbeachtung der zulässigen Geschwindigkeit oder von Lf-Stellen

sonstige schwere Anstände, z. B. Gefährdung von Personen durch Fahrten oder Strom, Gefährdung von Fahrten durch andere Fahrten

oder Bautätigkeit, Unregelmäßigkeiten bei schriftlichen Verständigungen oder im Zugleitbetrieb

Trunkenheitsanstände oder Suchtgiftgenuss von Mitarbeitern – auch anderer EVU – des ausführenden Betriebsdienstes

Leichte Anstände

Unbeabsichtigte Trennung von Fahrzeugen (z. B. Zugtrennungen)

Unerlaubtes Durchfahren von Zügen in Betriebsstellen

Auffahren von Weichen und sonstige Verschubanstände

Oberleitungkurzschlüsse durch Einlassen von Fahrten in freigeschaltete oder nicht überspannte

Abschnitte, verspätetes Senken des

Stromabnehmers

Sonstige leichte Anstände, z. B. nicht bahnsteiggerechtes Halten, Fehler bei der Abfertigung,

Beschädigung von EKSicherungseinrichtungen

Sonstige Vorfälle

(z. B. Oberleitungsschäden, Naturereignisse)

Sämtliche Vorfälle sind dem Sicherheitsbeauftragten/Eisenbahnrechtlichen Betriebsleiter des EVU's anzuzeigen, die Anzeigepflicht gilt für die Mitarbeiter des Verschubdienstes des EVU's.

Anlage 1 - SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Dieses Dokument muss beim Eintritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter

Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes

Verlangen des VAI) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!

Thema: AB Fa. CTS Container Terminal Salzburg GmbH

durchgeführt vom: Anschlussbahnunternehmer und vom einfahrenden EVU

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Betreten der Gleisanlagen

technisch

organisatorisch Kenntnis über die Gefahren des Bahnbetriebes.

Maßnahmen

persönlich

Tragen von persönlichen Schutzkleidern – PSA

Der Aufenthalt zwischen Einbauten im Bedienungsraum und bewegten

Fahrzeugen ist verboten

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Vorbeifahrt an Sperrschuhen, Signalen niedriger Ausführung, Weichensignalkörpern und Stellgewichten:

technisch

organisatorisch

Maßnahmen

persönlich

Das Auf- und Absteigen von bzw. auf bewegte Fahrzeuge ist in diesem Bereich einbauseitig verboten.

Der Mitarbeiter hat seinen Aufenthalt auf dem Verschieberauftritt so zu wählen, dass seine Füße nicht seitlich über das Trittbrett hinausragen.

Bei Reisezugwagen und Bremsenständen darf nicht die unterste Stufe benützt werden.

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Bewachung der EK im AB-km 83,855

im Bescheid eventuell besondere Bedingungen

technisch

Maßnahmen organisatorisch Aufstellung am rechten Straßenrand gem. § 21 EisbaV.

persönlich Ausführung gem. § 37 Abs. 1 – 3, StVO 1960.

Warnkleidung und PSA gem. § 22 EisbaV und § 41 PSA-SVO 1994.

beigezogene Personen Scharl A., ÖBB INFRA/VE / Hawlicek O., GLtg. CTS

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung

Einbauten 201 cm bis 229 cm

Verteilerkasten AB-km 0,545 links vom AB-Gleis 1W

Mauer AB-km 0,125 bis AB-km 0,397 rechts vom AB-Gleis 3W

technisch Kennzeichnung gelb/schwarz

organisatorisch

Maßnahmen

persönlich

Bei Vorbeifahrt einbauseitig nicht über die Fahrzeugbegrenzung ragen

Das Auf- und Absteigen von bzw. auf bewegte Fahrzeuge ist in diesem Bereich einbauseitig verboten.

Der Aufenthalt zwischen Einbauten im Bedienungsraum und bewegten Fahrzeugen ist verboten.

Wenn Tätigkeiten an Schienenfahrzeugen oder damit

zusammenhängende Tätigkeiten durchzuführen sind: V/max 10 km/h

im Bereich der Einbauten (bei alten Anlagen vor 1.7.2000) Gem.

EisbaV (S69)

Termin bis dauernd

Zuständige Stellen: CTS Container Terminal Salzburg

EVU: ()

Seite 7

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Einbauten 230 cm bis 239 cm

Kranbahn AB-km 0,163 bis AB-km 0,548 links vom AB-Gleis 4W

technisch Kennzeichnung gelb/schwarz

organisatorisch

Maßnahmen

persönlich

Bei Vorbeifahrt einbauseitig nicht über die Fahrzeugbegrenzung ragen

Das Auf- und Absteigen von bzw. auf bewegte Fahrzeuge ist in diesem Bereich einbauseitig verboten.

Der Aufenthalt zwischen Einbauten im Bedienungsraum und bewegten Fahrzeugen ist verboten.

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Einbauten 240cm bis 250 cm

Kranbahn AB-km 0,161 bis AB-km 0,546 links vom AB-Gleis 1W

technisch Kennzeichnung gelb/schwarz

Maßnahmen organisatorisch

persönlich Der Aufenthalt zwischen Einbauten im Bedienungsraum und bewegten Fahrzeugen ist verboten.

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Stolperstellen z.B. Mattengleise

technisch

organisatorisch

Maßnahmen

persönlich

Besondere Vorsicht beim Begehen in diesem Bereich

Das Auf- und Absteigen von bzw. auf bewegte Fahrzeuge ist in diesem Bereich einbauseitig verboten.

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Gefahr durch vorbeifahrende Züge!

Rechts des AB-Gl. 1W verläuft das ÖBB-Bf Gleis 918

technisch

Maßnahmen organisatorisch

persönlich Besondere Vorsicht in diesem Bereich.

Termin bis dauernd

Festgestellte Gefährdung oder Belastung Zwischen allen Gleisen liegen die Grenzmarken bei einem

Gleismittenabstand von 3,50 m

technisch

organisatorisch

Schienenfahrzeuge dürfen nur bis zu 6m Entfernung zur Grenzmarke

aufgestellt werden; ist in diesem Bereich ein Haupt-, Schutz- od.

Verschubsignal situiert, darf die Aufstellung bis zum Standort dieses

Signals erfolgen.

Maßnahmen

persönlich Bei Vorbeifahrt ist der Aufenthalt am Fahrzeug verboten, wenn sich in diesen Bereichen abgestellte Fahrzeuge befinden.

Datum der Feststellungen: einzutragen

Seitlicher Sicherheitsabstand:

Standfläche: Höhe 2 Meter Breite 50 cm

Bedienungsraum

Standfläche: Höhe 2 Meter Breite 80cm

Höhe Laderampe: 80cm Standfläche auf Laderampe 2M

Kontaktpersonen: Otto Hawlicek Geschäftsführer Tel. 0662 8588 6520

Prok. Richard Lagger Betriebsitung Tel. 0662 8588 6521

Leitender Bahndisponent Tel. 0662 8588 6520

CTS Container Terminal Salzburg

Gesellschaft m.b.H.,

Terminalstrasse 2

A-5071 Wals Salzburg

www.ct-sbg.at

